



Ordnung für Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für Musik Würzburg (OrQ)

vom 01.02.2022

(zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 14.05.2024)

Hinweis:

In dem nachfolgenden Text der Ordnung für Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für Musik Würzburg (OrQ) vom 01.02.2022 ist die erlassene erste Änderungssatzung eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher die OrQ vom 01.02.2022 und die Änderungssatzung vom 14.05.2024 in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich. Die Satzungen sind während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer H 032 oder auf der Homepage der Hochschule unter <https://hfm-wuerzburg.de/ueberuns/qm/rahmenbedingungen> einzusehen.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	3
Präambel	4
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele der Qualitätssicherung	5
§ 3 Instrumente der Qualitätssicherung	5
§ 4 Zuständigkeiten im Qualitätsmanagementsystem	6
§ 5 Qualitätsbeirat	7
§ 6 Umgang mit Daten	8
Teil 2 Qualitätssicherung durch Evaluation von Studium und Lehre	9
§ 7 Rahmenbedingungen für die Evaluation von Studium und Lehre.....	9
§ 8 Beteiligte und ihre Aufgaben bei der Evaluation von Studium und Lehre.....	9
Teil 3 Qualitätssicherung durch interne Akkreditierung	10
§ 9 Geltungsbereich der internen Akkreditierung	10
§ 10 Sicherstellung externer Expertise bei der internen Akkreditierung.....	10
§ 11 Beteiligte und ihre Aufgaben bei der internen Akkreditierung	11
§ 12 Akkreditierungsprogramm.....	13
§ 13 Verfahren der internen Akkreditierung	14
§ 14 Siegelvergabe	15
§ 15 Entzug des Siegels	16
§ 16 Akkreditierung neuer Studiengänge und Konzeptakkreditierung	16
Teil 4 Qualitätssicherung durch Studiengangentwicklung	18
§ 17 Geltungsbereich der Studiengangentwicklung	18
§ 18 Beteiligte und ihre Aufgaben bei der Studiengangentwicklung	18
§ 19 Änderung von Studiengängen.....	20
§ 20 Einführung von Studiengängen	21
§ 21 Schließung von Studiengängen	22
Teil 5 Beschwerdesystem	22
§ 22 Geltungsbereich des Beschwerdesystems	22
§ 23 Beschwerdeverfahren innerhalb der Evaluation von Studium und Lehre	23
§ 24 Beschwerdeverfahren innerhalb der internen Akkreditierung und der Siegelvergabe	23
§ 25 Beschwerdeverfahren innerhalb der Studiengangentwicklung	25
§ 26 Beschwerdeverfahren für grundlegende Belange der Studierenden	25
Teil 6 Reflexion und Weiterentwicklung der Prozesse	26
§ 27 Qualitätskonferenz	26
§ 28 In-Kraft-Treten	26

Verzeichnis der Abkürzungen

AR	Stiftung Akkreditierungsrat
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 05.08.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023
BayStudAkkV	Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung) vom 13.04.2018
CP	Credit Points nach dem European Credit Transfer System
LP	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
ESG	European standards and guidelines for quality assurance in the European Higher Education Area (Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum)
FG/FGn	Fachgruppe/Fachgruppen
HfM	Hochschule für Musik Würzburg
HL	Hochschulleitung
QM-Stabstelle	Stabstelle für Qualitätsmanagement
QMS	Qualitätsmanagementsystem
SEPEV	Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Würzburg
StMWK	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
StudAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 11.12.2017
STUKO/STUKOen	Studienkommission/Studienkommissionen
SWS	Semesterwochenstunden (das entspricht der Präsenzzeit)

Präambel

Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule für Musik Würzburg (HfM) soll als integriertes und selbstlernendes System die gesamte Hochschule nachhaltig in die Lage versetzen, sich eigenständig zu steuern und zu entwickeln. Dabei bilden die Grundsätze der Freiheit und Einheit von Kunst, Forschung und Lehre, der Chancengleichheit, der Fürsorgepflicht für die Studierenden, der Berufskollegialität und der Wahrung des Berufsethos der Mitglieder der Hochschule die Grundlage für die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Qualitätskultur. Die HfM betrachtet ihr Qualitätssicherungssystem als zentralen Ort für die Umsetzung ihrer strategischen Planung und der Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung (OrQ) regelt die Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im Rahmen eines eigenen Qualitätsmanagementsystems (QMS).
- (2) Das Verständnis des QMS bezieht dabei alle Leistungsbereiche der Hochschule ein. Sie stellt die Verfahren, die Beteiligung der Hochschulmitglieder und die Einbindung externer Expertise sowie den Umgang mit den zu erhebenden, zu verarbeitenden, auszuwertenden und zu veröffentlichenden Daten dar.
- (3) Die Qualitätssicherung der HfM und ihre Festlegung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Rahmen des QMS orientiert sich an zwei Bezugspunkten:
 - dem Qualitätsverständnis, wie es im strategischen Leitbild und im Leitbild Lehre der Hochschule dargelegt ist und den davon abgeleiteten strategischen Zielen der Hochschulentwicklung, die in den Zielvereinbarungen mit dem zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) regelmäßig festgeschrieben werden.
 - den normativen Vorgaben des Landesrechts und den Beschlüssen auf Bundes- und Europäebene: insbesondere dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz BayHIG, der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV), dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StudAkkStV) und den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG).
- (4) Die hier dargestellten Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden durch alle Mitglieder

der Hochschule getragen, wobei den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der zentralen Gremien, den Studiendekaninnen und Studiendekanen, den Beauftragten sowie den QM-Stabstellen wichtige Aufgaben zukommen.

(5) Die Hochschulmitglieder der Lehre haben entsprechend Art. 7 Abs. 2 Satz 4 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG die Pflicht, an der Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen mitzuwirken.

(6) Die HfM passt ihre OrQ fortlaufend den Änderungen des BayHIG, der BayStudAkkV und weiteren für die Qualitätssicherung relevanten Gesetzen und Verordnungen an.

§ 2

Ziele der Qualitätssicherung

(1) Zentrale Ziele der Qualitätssicherung sind die Vergewisserung und die Überprüfung der eigenen Profilbildung und Zielvorstellungen. Daraus leiten sich folgende Teilziele ab:

- die Stärken und Schwächen der HfM, insbesondere mit Blick auf die angebotenen Studiengänge identifizieren,
- Studien- und Prüfungsinhalte sowie die damit verbundenen Abläufe überprüfen,
- den Studien- und Lehrbetrieb transparent gestalten,
- Führungs- und Dienstleistungsprozesse transparent gestalten,
- Personaleinstellungsverfahren transparent sowie fach- und sachgerecht durchführen.

(2) Die aus den Maßnahmen zur Qualitätssicherung hervorgehenden Informationen unterstützen zugleich die interne und externe Rechenschaftslegung und stellen eine wesentliche Grundlage für die Systemakkreditierung dar. Die HfM orientiert sich dabei an den ESG, dem StudAkkStV, der BayStudAkkV und den aktuellen Beschlüssen des Akkreditierungsrats (AR).

§ 3

Instrumente der Qualitätssicherung

(1) Die zentralen Instrumente der Qualitätssicherung der HfM sind die Evaluation von Studium und Lehre entsprechend Art. 7 Abs. 3 BayHIG, die interne oder externe Akkreditierung von Studiengängen entsprechend Art. 7 Abs. 4 BayHIG, sowie § 17 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz BayStudAkkV und die Studiengangentwicklung entsprechend Art. 76 Abs. 2 BayHIG sowie § 17 Abs. 1 Satz 4, 1. Halbsatz BayStudAkkV.

(2) Die zentralen Instrumente der Qualitätssicherung werden ergänzt durch weitere Instrumente, welche die Qualität in Studium und Lehre gewährleisten und weiterentwickeln, wie z. B. allgemeine Information und fachspezifische Beratung zur Studienplanung und Anerkennung von Studienleistungen, Information und Unterstützung der Studierenden bei der Aufnahme von Auslandsaufenthalten (Förderung der Mobilität), Unterstützungsangebote für internationale Studierende, Maßnahmen zur Förderung der seelischen und körperlichen Gesundheit (z. B. Musikermedizinische Unterstützungsangebote), Richtlinien für Berufungsverfahren und Erteilung von Lehraufträgen sowie Konzepte und Maßnahmen der Personalentwicklung in Lehre und Verwaltung.

(3) Die HfM verfügt entsprechend § 15 BayStudAkkV über ein Gleichstellungskonzept für die Lehre und ein Konzept für die chancengleiche Teilhabe für Studierende in besonderen Lebenslagen und setzt diese Konzepte um.

(4) Die HfM überprüft regelmäßig, ob ihre Maßnahmen zur Qualitätssicherung umgesetzt werden und die vorgegebenen Ziele erreichen (Monitoring) und entwickelt ihre Qualitätssicherung fortwährend weiter.

(5) Für das Monitoring und die Weiterentwicklung der Evaluation von Studium und Lehre führt die HfM i. d. R. zwei Mal pro Studienjahr eine Evaluationskonferenz durch.

(6) Für das Monitoring und die Weiterentwicklung ihres Systems der Qualitätssicherung führt die HfM i. d. R. einmal jährlich eine Qualitätskonferenz durch.

(7) Die HfM erstellt im Rahmen ihres QMS für die Durchführung ihrer qualitätssichernden Verfahren und Maßnahmen aussagekräftige Richtlinien, Verfahrensbeschreibungen, Leitfäden und Mustervorlagen für Berichte und Dokumente. Sie macht sie für die betreffenden Statusgruppen im Intranet oder auf der Website der Hochschule zugänglich.

§ 4

Zuständigkeiten im Qualitätsmanagementsystem

(1) Die Hochschulleitung (HL) ist gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 2 BayHIG verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Hochschule und die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung. Sie initiiert und überwacht die Qualitätssicherung und -entwicklung auf der Ebene der gesamten Hochschule und delegiert i. d. R. an die Stabsstellen für Qualitätssicherung (QM-Stabsstellen) die Koordination und Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Die HL achtet darauf, dass alle Maßnahmen nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im angemessenen Rahmen und zielführend eingesetzt werden.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane wirken gemäß Art. 40 Abs. 2 Nrn. 1 u. 2 BayHIG darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden und sind verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen.

§ 5 Qualitätsbeirat

(1) Dem Qualitätsbeirat obliegen folgende Aufgaben:

- er fördert die Entwicklung einer Qualitätskultur innerhalb der HfM,
- gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung qualitätssichernder Verfahren,
- lässt sich über die internen Verfahren zur Sicherung der Qualität in den Studiengängen unterrichten und berät bei der Weiterentwicklung der Prozesse und
- übermittelt bei der internen Akkreditierung der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Akkreditierungsentscheidung einen Entscheidungsvorschlag.

(2) Die Mitglieder des Qualitätsbeirats werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten in Abstimmung mit den Studienkommissionen (STUKOen) benannt und durch den Senat eingesetzt. Der Qualitätsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied des Präsidiums (beratend, ohne Stimmrecht),
- zwei externe Expertinnen und Experten aus einschlägigen Berufsfeldern,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Lehre der HfM (Professorinnen und Professoren oder Mittelbau) und
- ein Mitglied der Studierendenvertretung der HfM

(3) Die Studiendekaninnen und Studiendekane gehören dem Qualitätsbeirat nicht an. Die verantwortlichen QM-Stabstellen können beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden (ohne Stimmrecht).

(4) Die externen Mitglieder des Qualitätsbeirats verfügen über eine hohe fachbezogene Reputation und über Erfahrungen in leitender Funktion. Weist kein Mitglied des Qualitätsbeirats eine ausgewiesene Expertise hinsichtlich administrativer Prozesse an Musikhochschulen auf, ist der Qualitätsbeirat um ein Mitglied aus der Verwaltung der HfM zu erweitern. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

(5) Die Mitglieder des Qualitätsbeirats werden jeweils für die Dauer von vier Jahren eingesetzt. Eine erneute Benennung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird der Sitz nach den in § 5 Abs. 2 bis 4 dieser Ordnung dargelegten Kriterien bis zum Ende

der Amtszeit nachbesetzt.

(6) Der Qualitätsbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(7) Der Qualitätsbeirat trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Die oder der Vorsitzende lädt zur Sitzung ein und leitet diese. In Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden. Zur konstituierenden Sitzung lädt das Mitglied des Präsidiums ein und leitet diese bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden. Die Mitglieder des Qualitätsbeirats, das Präsidium sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten die Protokolle der Sitzungen.

(8) Gehört ein Mitglied des Qualitätsbeirats einem Studiengang an, für den ein Akkreditierungsvorschlag beschlossen werden soll, dann nimmt dieses Mitglied nicht an dieser Abstimmung teil und verlässt den Raum. Das Mitglied kann aber an der vorhergehenden Diskussion teilnehmen. Der Senat kann auch für dieses Verfahren ein Ersatzmitglied der Lehre aus einem nicht von der Akkreditierung betroffenen Studiengang bestimmen. Die Studierendenvertretung kann für den Beschluss dieses Akkreditierungsvorschlags ein nicht dem Studiengang des Akkreditierungsgegenstands angehörendes Mitglied der Studierendenvertretung nominieren.

§ 6

Umgang mit Daten

(1) Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten unterliegen dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG).

(2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der HfM dürfen zur Durchführung der Qualitätssicherung nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Zielsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen unerlässlich ist. Die im Rahmen der Qualitätssicherung zu erhebenden Daten ergeben sich aus der notwendigen Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stellen. Die personenbezogenen Daten dürfen nur den mit der Durchführung der Qualitätssicherung befassten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen zugänglich gemacht werden. In Konfliktfällen entscheidet die HL der HfM nach Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten. Die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, im Rahmen der Qualitätssicherung, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren.

(3) Insbesondere die personenbezogenen Daten sind in den Erhebungs- und Nutzungsprozessen so frühzeitig zu anonymisieren, wie es der Qualitätssicherungszweck zulässt. Eine Verarbeitung oder Nutzung erhobener Daten für andere Zwecke als den der Qualitätssicherung

und den daraus abzuleitenden Maßnahmen ist nur mit Zustimmung der Befragten zulässig.

(4) Erhobene Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Teil 2

Qualitätssicherung durch Evaluation von Studium und Lehre

§ 7

Rahmenbedingungen für die Evaluation von Studium und Lehre

Die HfM führt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen ihrer qualitätssichernden Maßnahmen regelmäßige Evaluationen von Studium und Lehre durch, sowohl durch das QMS der HfM als auch durch die Teilnahme an externen Evaluationen gemäß Art. 7 Abs. 3 BayHIG.

§ 8

Beteiligte und ihre Aufgaben bei der Evaluation von Studium und Lehre

(1) Die Studiendekaninnen und Studiendekane

- entwerfen, unterstützt von der QM-Stabsstelle für Evaluation, das Evaluationsprogramm, das Art, Reihenfolge und Zeitplan der Evaluationen festlegt und achten dabei auf die Effizienz und Relevanz der Evaluationen,
- erarbeiten mit der QM-Stabsstelle für Evaluation die inhaltliche Ausgestaltung und die Fortentwicklung der Evaluationsinstrumente,
- tragen Sorge, dass in Zusammenarbeit mit der QM-Stabsstelle die im Evaluationsprogramm festgelegten Evaluationen durchgeführt werden,
- unterrichten die HL im Rahmen der Evaluationskonferenz mindestens zweimal im Jahr über die laufenden und geplanten Evaluationen und erstellen mit Unterstützung der QM-Stabstellen entsprechend Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 3 BayHIG den Lehrbericht,
- legen die Ergebnisse von Evaluationen den zuständigen Gremien zur Kenntnisnahme oder Maßnahmenableitung vor.

(2) Die operative Umsetzung der Evaluation in Studium und Lehre erfolgt i. d. R. durch die QM-Stabsstelle für Evaluation.

(3) Die HL

- unterstützt die Evaluation von Studium und Lehre und trägt für die dafür erforderlichen personellen und strukturellen Ressourcen Sorge,
- verständigt sich (u. a. in der Evaluationskonferenz) mit den Studiendekaninnen und

Studiendekanen und den QM-Stabstellen über die im Evaluationsprogramm festgelegten Evaluationen,

- ergreift geeignete Maßnahmen, wenn das Evaluationsprogramm nicht durchgeführt werden kann.

(4) Die Ergebnisse von Evaluationen fließen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in die Prozesse der internen Akkreditierung und der Studiengangentwicklung ein.

(5) Wenn durch Evaluationen Schwächen oder erhebliche Mängel in einem Bereich von Studium und Lehre sichtbar werden, leitet die HfM Maßnahmen zur Behebung ein. Das Monitoring der Maßnahmenableitung und Umsetzung findet in der Evaluationskonferenz statt.

(6) Näheres regelt die Evaluationsrichtlinie der HfM, die regelmäßig überprüft und wenn notwendig den aktuellen Entwicklungen und Anforderungen angepasst wird.

Teil 3

Qualitätssicherung durch interne Akkreditierung

§ 9

Geltungsbereich der internen Akkreditierung

(1) Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der HfM werden i. d. R. im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagements akkreditiert. In einem Verfahren können einzelne oder entsprechend § 2 Satz 2 und § 29 Abs. 1 BayStudAkkV mehrere fachlich nahestehende Studiengänge im Sinne einer Bündelakkreditierung gemeinsam akkreditiert werden.

(2) Auf Initiative der HL und in Rücksprache mit den betreffenden STUKOen und dem Qualitätsbeirat können externe Akkreditierungen von Studiengängen (Programmakkreditierungen durch eine Akkreditierungsagentur) in Auftrag gegeben und durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Akkreditierungsfristen der BayStudAkkV einzuhalten.

(3) Die HfM beachtet bei ihren internen Akkreditierungen die aktuellen Entwicklungen im Akkreditierungswesen und die aktuelle Spruchpraxis des Akkreditierungsrats.

§ 10

Sicherstellung externer Expertise bei der internen Akkreditierung

(1) In die interne Akkreditierung fließt externe Expertise mit dem Gutachten einer Gruppe von Gutachterinnen und Gutachtern ein, die sich ausschließlich aus externen Fachvertreterinnen und Fachvertretern zusammensetzt.

(2) Dem Gremium der Gutachterinnen und Gutachter gehören entsprechend § 24 Abs. 1 Ba-StudAkkV mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender,
- eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter der Berufspraxis bzw. des Berufsfelds.

(3) Eine Erweiterung des Gremiums ist abhängig von der Ausrichtung bzw. den Profilen eines Studiengangs oder der Ausrichtungen der in einer Bündelung akkreditierten Studiengänge.

(4) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt über die Mehrheit der Stimmen. Bei der Erweiterung des Gremiums wird berücksichtigt, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügt, aber insgesamt das Verhältnis der Gruppen ausgewogen ist. Auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist hinzuwirken.

(5) Die HfM schließt eine Befangenheit der Gutachterinnen und Gutachter aus. Darüber hinaus gelten für die Gutachterinnen und Gutachter die in der Wissenschaft üblichen Befangenheitsregelungen, insbesondere die der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Näheres regelt der jeweils aktuelle Leitfaden für die Zusammenstellung der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter für interne Akkreditierungen der HfM.

(6) Externe Expertise wird darüber hinaus mit der Entscheidung, dem Akkreditierungsvorschlag, des Qualitätsbeirats für oder gegen einen Akkreditierungsempfehlung in das Verfahren einbezogen.

§ 11

Beteiligte und ihre Aufgaben bei der internen Akkreditierung

(1) Die HL

- beschließt das Akkreditierungsprogramm,
- löst das jeweilige Verfahren aus,
- steht bei der Begehung für Gespräche mit der Gutachtergruppe zur Verfügung,
- nimmt Stellung zu Auflagen und/oder Empfehlungen aus dem Gutachten und
- schlägt Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, vor und setzt sie um.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident

- verleiht das Siegel, ggf. mit Auflagen und/oder Empfehlungen,
- kann die Verleihung des Siegels versagen,
- kann das Siegel unter besonderen Umständen wieder entziehen und
- trägt Sorge, dass die Auflagen innerhalb der vorgegebenen Fristen erfüllt werden.

(3) Das Fach/die FG

- erstellt den Selbstbericht entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1 BayStudAkkV,
- schlägt Gutachterinnen und Gutachter vor,
- stellt die Gruppen von Studierenden, Alumni und Lehrenden für die Gespräche der Begehung zusammen,
- steht bei der Begehung für Gespräche mit der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter zur Verfügung,
- nimmt Stellung zu Auflagen und/oder Empfehlungen aus dem Gutachten über die fachlich-inhaltlichen Kriterien, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und
- schlägt Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, vor und setzt sie um.

(4) Die QM-Stabstelle für Akkreditierung

- bereitet das Akkreditierungsprogramm vor,
- fungiert i. d. R. als Verfahrensbetreuung,
- bewertet entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BayStudAkkV die Umsetzung der formalen Kriterien und erstellt darüber den Prüfbericht,
- unterstützt das Fach/die FG bei der Vorbereitung des Selbstberichts,
- unterstützt die Gutachtergruppe beim Verfassen des Gutachtens,
- holt die Stellungnahmen zum Gutachten von den betreffenden Stellen in Lehre und Verwaltung ein,
- leitet die Stellungnahmen zusammen mit dem Selbstbericht, dem Prüfbericht und dem Gutachten an den Qualitätsbeirat und
- erstellt den Akkreditierungsbericht.

(5) Die Gruppe der externen Gutachterinnen und Gutachter

- prüft die Unterlagen,
- führt Gespräche mit den relevanten Gruppen (Studierenden und Alumni, Lehrenden, HL und ggf. Verwaltung),
- begutachtet ggf. in einer Vor-Ort-Begehung die Einrichtungen und Räumlichkeiten der HfM und
- bewertet entsprechend § 23 Abs. 4 Satz 1 bis 4 BayStudAkkV die Umsetzung der fachlich-

inhaltlichen Kriterien und erstellt darüber das Gutachten.

(6) Der Qualitätsbeirat

- beschließt die Zusammensetzung und die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter,
- beschließt einen Entscheidungsvorschlag als Akkreditierungsempfehlung, ggf. mit Auflagen und/oder Empfehlungen, oder die Empfehlung zum Versagen der Siegelverleihung und
- entscheidet nach der wesentlichen Änderung eines akkreditierten Studiengangs, ob fachlich-inhaltliche Veränderungen vorliegen, die eine Qualitätsminderung bewirken, welche dazu führen kann, dass das Siegel zurückgenommen werden muss.

(7) Die QM-Stabstelle für Evaluation

- stellt für die Unterlagen für die Gutachterinnen und Gutachter anonymisierte Ergebnisberichte der Lehrveranstaltungsevaluationen, der Befragungen von Absolventinnen und Absolventen, der Studienbedingungsevaluationen, und ggf. von weiteren Evaluationen zur Verfügung.

(8) Die Studiendekaninnen und Studiendekane, STUKOen und Mitglieder der Verwaltung

- nehmen Stellung zu Auflagen und/oder Empfehlungen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen und
- schlagen Maßnahmen zur Erfüllung von Auflagen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, vor und setzen sie um.

§ 12

Akkreditierungsprogramm

(1) Die QM-Stabstelle für Akkreditierung bereitet in Rücksprache mit den FGn ein Akkreditierungsprogramm vor, das Reihenfolge und Zeitplan der internen Akkreditierungen für die nächsten, i. d. R. fünf, Studienjahre festlegt. Die HL beschließt das Akkreditierungsprogramm unter Berücksichtigung der Stellungnahme der betreffenden STUKO und informiert den Hochschulrat und den Qualitätsbeirat über das verabschiedete Akkreditierungsprogramm.

(2) Der Akkreditierungsrhythmus beläuft sich entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayStudAkkV auf acht Jahre. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, d. h. es können auch anlassbezogen interne oder externe Akkreditierungen außerhalb der festgelegten Reihenfolge und des Rhythmus durchgeführt werden, z. B. wenn eine Studiengangevaluation

erhebliche Mängel an einem Studiengang aufzeigt. Die Fristen für die interne Akkreditierung können verkürzt und in Ausnahmefällen von der HL verlängert werden, z. B. wenn es aus unvorhersehbaren Gründen zu Verzögerungen kommt oder man Fristen, z. B. im Rahmen einer Bündelakkreditierung, angleichen möchte.

§ 13

Verfahren der internen Akkreditierung

(1) Die HL löst gemäß dem Akkreditierungsprogramm die Verfahren der internen Akkreditierung aus, in dem es die QM-Stabstelle für Akkreditierung mit der Koordinierung beauftragt. Die QM-Stabstelle für Akkreditierung fungiert als Verfahrensbetreuung. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

(2) Grundlage der internen Akkreditierung bildet entsprechend § 23 Abs. 2 Satz 1 BayStudAkkV eine Selbstdokumentation (Selbstbericht), die neben der Beschreibung der Qualifikationsziele und der Konzeption des Studiengangs/der Studiengänge u. a. auch eine Beschreibung der HfM und hochschulstatistische Daten, wie Studierendenzahlen, enthält.

(3) Die Verfahrensbetreuung bereitet die Zusammensetzung der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter vor und erstellt für den Qualitätsbeirat eine Vorschlagsliste. Vorschläge der Fächer/FGn können dabei berücksichtigt werden. Der Qualitätsbeirat beschließt die Zusammensetzung und die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter. Die Aufgaben und Konditionen für die Gutachterinnen und Gutachter werden vertraglich geregelt.

(4) Die Verfahrensbetreuung erstellt den Prüfbericht. Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2 BayStudAkkV. Der Prüfbericht kann mit Auflagen und/oder Empfehlungen verbunden werden.

(5) Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter erstellt ein fachlich-inhaltliches Gutachten unter Berücksichtigung des Prüfberichts und auf Grundlage des Selbstberichts sowie der relevanten Studienordnungen, der Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbücher, der relevanten Evaluationsergebnisse der Lehre und der Gespräche mit den relevanten Statusgruppen der HfM (Studierende und Absolventinnen und Absolventen, Lehrende, Hochschulleitung und ggf. der Verwaltung) bei der Vor-Ort-Begehung. Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 BayStudAkkV. Bei Bündelakkreditierungen wird darüber hinaus entsprechend § 29 Abs. 1 BayStudAkkV verfahren. Das Gutachten kann mit Auflagen und/oder Empfehlungen verbunden werden. Die Vor-Ort-Begehung kann unter besonderen Umständen, z. B. einer Pandemie oder Anreiseschwierigkeiten von Gutachterinnen und Gutachtern, ganz oder teilweise durch Online-Sitzungen ersetzt werden.

(6) Der Qualitätsbeirat prüft auf Grundlage des Prüfberichts, des Gutachtens und der Stellungnahmen aus Lehre und Verwaltung, mit den ggf. vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung von Mängeln, ob die formalen Kriterien gemäß Teil 2 BayStudAkkV und die fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 BayStudAkkV für den Akkreditierungsgegenstand erfüllt sind. Sind für den Qualitätsbeirat Mängel im Verfahren zu erkennen, kann er Nachbesserung verlangen.

(7) Der Qualitätsbeirat beschließt i. d. R. als Entscheidungsvorschlag die Akkreditierungsempfehlung. Die Akkreditierungsempfehlung kann mit Auflagen und/oder Empfehlungen verbunden werden. Bei gravierenden Mängeln des Akkreditierungsgegenstands kann er als Entscheidungsvorschlag die Versagung der Siegelverleihung beschließen. Der Beschluss wird mit dem Protokoll der entsprechenden Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten mitgeteilt.

(8) Bei erheblichen Defiziten im vorliegenden Verfahren kann der Qualitätsbeirat einen Entscheidungsvorschlag versagen und Nachbesserungen im Verfahren verlangen. Das Versagen des Entscheidungsvorschlags muss gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich begründet werden. Das Verfahren kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgesetzt und die Möglichkeit einer Nachbesserung innerhalb von sechs Monaten eingeräumt werden. Der Akkreditierungsgegenstand kann dann vom Qualitätsbeirat neu bewertet werden.

§ 14 Siegelvergabe

(1) Die Verfahrensbetreuung erstellt auf Grundlage des Prüfberichts, des Gutachtens und des Entscheidungsvorschlags des Qualitätsbeirats den Akkreditierungsbericht für die Präsidentin oder den Präsidenten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident trifft auf Grundlage des Akkreditierungsberichts die Akkreditierungsentscheidung und verleiht das Siegel des Akkreditierungsrats. Sie oder er kann bei gravierenden Mängeln des Akkreditierungsgegenstands die Verleihung des Siegels versagen. Weicht die Entscheidung vom Entscheidungsvorschlag des Qualitätsbeirats ab, bedarf dies der Begründung im Dokument der Akkreditierungsentscheidung. Dem Fach/der FG und der entsprechenden STUKO wird die Akkreditierungsentscheidung schriftlich mitgeteilt. Sie erhalten dazu den Akkreditierungsbericht, und das Fach/die FG erhält im Falle der Siegelverleihung die entsprechende Akkreditierungsurkunde.

(3) Die Siegelvergabe kann mit Auflagen und/oder Empfehlungen verbunden werden. Die Auflagen müssen entsprechend § 26 Abs. 1 BayStudAkkV innerhalb eines Jahres erfüllt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Bei der Reakkreditierung von

Studiengängen muss im Selbstbericht dargelegt werden, wie mit den Auflagen und Empfehlungen der vorherigen Akkreditierung umgegangen wurde.

(4) Entsprechend der Begründung zu § 21 Abs. 4 BayStudAkkV ist bei dem Verfahren der Siegelvergabe sorgfältig zu unterscheiden zwischen Mängeln, welche die Akkreditierungsentscheidung trotz Auflagen an sich nicht tangieren, und gravierenden Defiziten, welche zu einer Versagung der Akkreditierung führen.

(5) Die HfM versucht i. d. R., formale Unstimmigkeiten vor oder im Laufe der internen Akkreditierung zu heilen, damit sie nicht zu einer Auflage führen. Wenn Auflagen aus der internen Akkreditierung die Änderung von Studiengängen, insb. Satzungsänderungen, notwendig machen, dann löst die HL zeitnah die entsprechenden Prozesse aus.

(6) Die systemakkreditierte HfM veröffentlicht den Akkreditierungsbericht mit der Akkreditierungsentscheidung in der Datenbank des AR. Dabei beachtet sie die jeweils gültigen Beschlüsse des AR.

(7) Die HfM führt auf ihrer Website die Ergebnisse der internen Akkreditierungsverfahren auf.

§ 15

Entzug des Siegels

(1) Wird in der jährlichen Qualitätskonferenz festgestellt, dass Auflagen aus einer internen Akkreditierung nicht innerhalb der Jahresfrist erfüllt wurden, kann die Präsidentin oder der Präsident entsprechend § 26 Abs. 2 BayStudAkkV die Frist verlängern oder muss das Siegel entziehen. Wird einem Studiengang das Siegel entzogen, dürfen keine neuen Studierenden mehr für diesen Studiengang aufgenommen werden.

(2) Werden bei akkreditierten Studiengängen wesentliche Änderungen vorgenommen, legt die Präsidentin oder der Präsident die wesentlichen Änderungen dem Qualitätsbeirat zur Entscheidung vor, ob fachlich-inhaltliche Veränderungen vorliegen, die zu einer Qualitätsminderung führen. Ist dies der Fall, spricht der Qualitätsbeirat Auflagen aus, welche die zuständigen Stellen innerhalb einer Frist von i. d. R. einem Jahr erfüllen. Nur wenn die Behebung der Defizite auf diese Weise nicht erfolgt oder unmöglich ist, entzieht die Präsidentin oder der Präsident das Siegel.

§ 16

Akkreditierung neuer Studiengänge und Konzeptakkreditierung

(1) Bei neuen Bachelor- und Masterstudiengängen ist gemäß Art. 77 Abs. 4 Satz 3 BayHIG eine

Akkreditierung spätestens innerhalb der Regelstudienzeit gegenüber dem Staatsministerium nachzuweisen.

(2) Die Akkreditierung kann als Konzeptakkreditierung bereits durchgeführt werden, bevor die ersten Studierenden für den neue Studiengang immatrikuliert werden. Die Konzeptakkreditierung kann als interne Konzeptakkreditierung oder durch eine externe Akkreditierungsagentur erfolgen.

(3) Die Konzeptakkreditierung wird nach Beschluss des Senats und des Hochschulrats zur Einführung des Studiengangs und der Verabschiedung der Studien- und Prüfungsordnung oder der Prüfungsordnung durch den Senat durchgeführt.

(4) Grundlage der internen Konzeptakkreditierung bildet

1. Das Studiengangskonzept mit folgenden Inhalten: Studiengangbezeichnung, Abschlussbezeichnung, Regelstudienzeit, Gesamtleistungspunkte (Credit Points), Begründung für die Einführung, Qualifikationsziele, Beschreibung des Studiengangs, geplante Studierendenkapazität, notwendige Ressourcenausstattung, ggf. Höhe der Studiengebühren und Studienverlaufsplan (Modulplan) mit der Verteilung der Leistungspunkte und der Leistungsnachweise bzw. Prüfungen auf die Semester im Rahmen der Regelstudienzeit,
2. eine Stellungnahme der Hochschulleitung, dass die notwendige Ressourcenausstattung (personelle Ausstattung usw.) gewährleistet werden kann,
3. der Nachweis einer Studierendenbeteiligung, z. B. in Form einer Stellungnahme zur Einführung durch Studierende des Fachbereichs oder durch die Studierendenvertretung,
5. die Studien- und Prüfungsordnung oder die Prüfungsordnung,
6. die Modulbeschreibungen oder das Modulhandbuch,
7. die Vorlagen für Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache,
8. das Gleichstellungskonzept und das Konzept der chancengleichen Teilhabe für Studierende in besonderen Lebenslagen,
9. die Ordnung für Qualitätssicherung und -entwicklung (OrQ) in der jeweils aktuellen Fassung,
10. der Prüfbericht über die Erfüllung der formalen Kriterien,
11. das Gutachten eines Gremiums von externen Gutachterinnen und Gutachtern über die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien und
12. der Entscheidungsvorschlag durch den Qualitätsbeirat.

(5) Die Verfahrensbetreuung, i. d. R. die Stabstelle für Akkreditierung, erstellt den Prüfbericht gemäß Teil 2 BayStudAkkV. Der Prüfbericht kann Auflagen und/oder Empfehlungen enthalten.

(6) Zusammenstellung und Zusammensetzung des Gremiums der externen Gutachterinnen und Gutachtern entspricht § 10 dieser Ordnung. Entsprechend § 23 Abs. 5 Satz 2 BayStudAkkV kann bei der internen Konzeptakkreditierung auf eine Begehung verzichtet werden. Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter stellt aufgrund der Prüfung der Unterlagen fest, ob die fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß §§ 11 bis 13 und 15 BayStudAkkV erfüllt sind, und erstellt das Gutachten. Das Gutachten kann Auflagen und/oder Empfehlungen enthalten.

(7) Der Qualitätsbeirat prüft auf Grundlage des Prüfberichts und des Gutachtens, ob die formalen Kriterien gemäß Teil 2 BayStudAkkV und die fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 3 BayStudAkkV für den Akkreditierungsgegenstand erfüllt sind. Entsprechend § 13 Abs. 6 Satz 2 dieser Ordnung kann er ggf. Nachbesserungen verlangen. Entsprechend § 13 Abs. 7 dieser Ordnung beschließt er den Entscheidungsvorschlag, der als Akkreditierungsempfehlung ggf. Auflagen und/oder Empfehlungen enthalten kann. Entsprechend § 13 Abs. 8 kann er die Akkreditierungsempfehlung versagen.

(8) Entsprechend § 14 dieser Ordnung erfolgt die Siegelvergabe oder das Versagen der Akkreditierung.

Teil 4

Qualitätssicherung durch Studiengangentwicklung

§ 17

Geltungsbereich der Studiengangentwicklung

(1) Unter den Prozessen der Studiengangentwicklung versteht die HfM alle Änderungen eines Studiengangs sowie die Einführung und die Aufhebung eines Studiengangs.

(2) Die Änderung eines Studiengangs kann sich sowohl auf der Ebene der Rahmenbedingungen (z. B. Lehrangebot, Lehrpersonal) des Studiums als auch der Studien- und Prüfungsordnung, der Eingangsvoraussetzungen und weiterer Kriterien vollziehen.

(3) Bei der Studiengangentwicklung werden die Ergebnisse der Evaluation des Lehrangebots und die Auflagen und/oder Empfehlungen aus internen Akkreditierungen berücksichtigt.

§ 18

Beteiligte und ihre Aufgaben bei der Studiengangentwicklung

(1) Die Fächer/FGn

- bringen Ideen, Entwürfe und Konzepte zur Änderung, Einführung und Aufhebung von Studiengängen in die Studiengangentwicklung ein,

- formulieren die Qualifikationsziele der Studiengänge,
- legen die Lehr-/Lerninhalte der Module fest und
- erstellen die Studiengangskonzepte für neue (Teil-)Studiengänge.

(2) Die STUKOen

- beraten über die Ideen, Entwürfe und Konzepte zur Änderung, Einführung und Aufhebung von Studiengängen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen,
- halten über ihre Mitglieder Rücksprache mit den betreffenden Fächern/FGn oder Dozentinnen und Dozenten und
- geben der Hochschule (HL, Senat und Hochschulrat) Empfehlungen zur Änderung, Einführung und Aufhebung von Studiengängen.

(3) Die HL

- stellt fest, ob einer vorgeschlagenen Studiengangänderung oder einem Konzept zur Einführung von (Teil-)Studiengängen die entsprechende Ressourcenausstattung (Lehrpersonal, Lehrräume usw.) zur Verfügung gestellt werden könnte,
- prüft, ob die Vorschläge dem Leitbild Lehre, dem Profil und den strategischen Zielen der HfM und den Zielvereinbarungen mit dem StMWK entsprechen,
- beschließt, ob eingegangene Vorschläge zur Studiengangentwicklung weiterverfolgt und umgesetzt werden und
- kann selbst auch Vorschläge und Entwürfe für Änderung, Einführung und Aufhebung von Studiengängen in die Studiengangentwicklung einbringen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident

- gibt gemäß Art. 31 Abs. 8 BayHIG Initiativen zur Entwicklung der Hochschule und entwirft die Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen,
- genehmigt mit Unterschrift die Satzungen und
- trifft in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Unterscheidung von wesentlichen und nicht wesentlichen Änderungen.

(5) Der Senat

- beschließt gemäß Art. 35 Abs. 3 Nr. 4 BayHIG Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und
- beschließt entsprechend Art. 35 Abs. 3 Nr. 1 BayHIG die Studien-, Prüfungs- und Eignungsprüfungssatzung (SEPEV).

(6) Der Hochschulrat beschließt gemäß Art. 36 Abs. 5 Nr. 6 BayHIG die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(7) Die Kanzlerin oder der Kanzler

- gibt den Auftrag zur Anfertigung von (Änderungs-)Satzungen und deren Ausfertigung,
- legt dem Senat Satzungen und Ordnungen zum Beschluss vor,
- unterrichtet das StMWK über wesentliche Änderungen oder Einführungen von (Teil-)Studiengängen und
- trägt Sorge für die Veröffentlichung.

(8) Die Stabstelle für Studiengangentwicklung

- berät die HL, die Fächer/FGn und die STUKOen bei der Änderung oder Einführung von Studiengängen, insbesondere bei der Curriculumentwicklung und Modularisierung,
- unterstützt die Fächer/die FGn bei der Erstellung der Studiengangskonzepte für neue (Teil-)Studiengänge und
- bereitet mit den Fächern/FGn die Modulpläne (=Studienverlaufspläne) und Modulbeschreibungen bzw. Modulhandbücher vor.

(9) Die QM-Stabstelle für Akkreditierung prüft, ob die Studiengangskonzepte und Studiengänderungen den formalen Kriterien nach Teil 2 BayStudAkkV entsprechen und gibt ggf. Hinweise zu Verbesserungen. Hierbei werden die aktuellen Entwicklungen im Akkreditierungswesen und die Auslegungen und Beschlüsse des AR berücksichtigt.

§ 19

Änderung von Studiengängen

(1) Vor der Änderung von Studiengängen wird festgestellt, ob eine wesentliche oder nicht wesentlichen (einfache) Änderung vorliegt.

(2) Ab folgendem Umfang geht die HfM i. d. R. von wesentlichen Änderungen aus:

- Änderung der Bezeichnung oder des Abschlussgrades des (Teil-)Studiengangs
- Änderungen in der Ausgestaltung der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen
- Änderung der Regelstudienzeiten
- Signifikante Änderung der Qualifikationsziele des gesamten (Teil-)Studiengangs,
- Wesentliche inhaltliche Änderungen, z. B. zentraler Kompetenzen in den bestehenden Modulen
- Änderung der insg. für den Studiengang vergebenen LP/CP
- Änderung der LP/CP in bestehenden Modulen im Umfang von i. d. R. mindestens 10 %

des bisherigen Gesamtangebots (gerechnet nach LP/CP des (Teil-)Studiengangkonzepts in allen Bereichen)

- Änderung der SWS in bestehenden Modulen im Umfang von i. d. R. mindestens 10 % des bisherigen Gesamtangebots (gerechnet nach SWS des (Teil-)Studiengangkonzepts in allen Bereichen)
- Aufnahme von neuen Modulen oder Streichung von Modulen im Pflichtbereich im Umfang von i. d. R. mindestens 10 % des bisherigen Gesamtangebots im Pflichtbereich (gerechnet nach LP/CP im Pflichtbereich)
- Einführung neuer Vertiefungsrichtungen/Schwerpunkte im Umfang von i. d. R. mindestens 10 %
- Änderung der Studienstruktur im Verhältnis des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs im Umfang von i. d. R. mindestens 10 % des bisherigen Gesamtangebots (gerechnet nach LP/CP im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich)
- Signifikante Änderung der Aufnahmekapazitäten
- Signifikante Reduzierung der personellen oder sächlichen Ressourcen

(3) Bei der Unterscheidung wird aber grundsätzlich der Einzelfall betrachtet. In unklaren Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(4) Grundsätzlich vermeidet die HfM Würzburg in der Vorbereitung einer wesentlichen Änderung eines akkreditierten Studiengangs, dass diese zu einer Qualitätsminderung führt. Trotzdem muss bei einer vorgenommenen wesentlichen Änderung kontrolliert und geprüft werden, ob diese zu einer Qualitätsminderung des akkreditierten Studiengangs führt. Zu diesem Zweck legt die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 15 Abs. 2 dieser Ordnung die wesentliche Änderung dem Qualitätsbeirat vor.

(5) Vor der Änderung eines akkreditierten Studiengangs wird außerdem von der QM-Stabstelle für Akkreditierung überprüft, ob die formalen Kriterien weiterhin erfüllt sind und die Änderung mit der Akkreditierung abgedeckt ist. Dabei werden die aktuellen Entwicklungen im Akkreditierungswesen und die Auslegungen und Beschlüsse des AR berücksichtigt.

§ 20

Einführung von Studiengängen

(1) Das QMS der HfM Würzburg stellt bei der Einführung neuer Studiengänge sicher, dass die Kriterien von Teil 2 und 3 der BayStudAkkV umgesetzt werden.

(2) Die Ausarbeitung eines Studiengangkonzepts orientiert sich insbesondere an folgenden Standards:

- Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Abschlusses, die Anzahl der Semester, für wie viele Studierende eines Jahrgangs der Studiengang ausgelegt ist, den gesamten Workload des Studiums (den Umfang in CP oder LP) und bei Masterstudiengängen, ob sie konsekutiv oder weiterbildend sind.
- Es enthält eine Begründung für das angestrebte Angebot an der HfM und eine Beschreibung über die Einbettung in das bestehende Studienangebot.
- Es beschreibt die Zielgruppe, für die der (Teil-)Studiengang konzipiert ist, und eine Einschätzung der Bewerberlage.
- Es beschreibt das Berufsfeld und die Marktpotenziale für die angestrebte qualifizierte Erwerbstätigkeit.
- Es beschreibt das besondere Profil und das Herausstellungsmerkmal gegenüber vergleichbaren oder ähnlichen Studiengängen anderer Hochschulen.
- Es definiert die Zugangsvoraussetzungen und die Kriterien für das Auswahlverfahren bzw. der Eignungsprüfung für den (Teil-)Studiengang.
- Es enthält eine Beschreibung der Module und eine Darstellung des Studienverlaufs bzw. des Curriculums.

(3) Die weiteren Schritte zur Einführung von (Teil-)Studiengängen entsprechen den Aufgaben bei einer wesentlichen Änderung von § 17 Abs. 3 bis 9 dieser Ordnung.

§ 21

Schließung von Studiengängen

(1) Die HL stellt fest, ob der Studiengang noch der strategischen Planung und dem Leitbild Lehre der Hochschule entspricht und ob die erforderliche Ressourcenausstattung gewährleistet werden kann, und entscheidet dann, ob der Studiengang eingestellt wird.

(2) Die weiteren Schritte entsprechen den Aufgaben von § 18 Abs. 5 bis 7 dieser Ordnung. Für eine Verlängerung der Akkreditierung ist entsprechend § 25 Abs. 3 Satz 1 BayStudAkkV Sorge zu tragen.

Teil 5

Beschwerdesystem

§ 22

Geltungsbereich des Beschwerdesystems

(1) Im Rahmen des QMS der HfM wird gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 BayStudAkkV und entsprechend Standard 2.7 Satz 2, 2. Halbsatz ESG zu Beschwerden und Einsprüchen ein internes Beschwerdesystem aufgebaut und umgesetzt.

(2) Das Beschwerdesystem betrifft die Bereiche Evaluation von Studium und Lehre, interne

Akkreditierung, Studiengangentwicklung und grundlegende studentische Belange.

(3) Das Beschwerdemanagement dient dazu, alle Mitglieder der Hochschule in die Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre einzubinden, Verbesserungsmöglichkeiten frühzeitig zu erkennen und Probleme zeitnah zu beheben. Im Sinne eines vertrauensvollen Miteinanders beim Lehren und Lernen sollen Probleme und Verbesserungspotentiale möglichst im direkten Austausch angegangen werden.

(4) Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt. Sofern die Studiendekaninnen und Studiendekane nicht in den Problemlösungsprozess eingebunden sind, sollen sie über die Beschwerde informiert werden. Die Beschwerdeführenden werden über den Problemlösungsprozess informiert. Die HL stellt sicher, dass den Beschwerdeführenden aus ihrer Beschwerde keine Nachteile erwachsen.

§ 23

Beschwerdeverfahren innerhalb der Evaluation von Studium und Lehre

(1) Im Rahmen der Evaluationskonferenz werden Beschwerden zu den Evaluationsverfahren und -vorgängen behandelt. Näheres regelt die Evaluationsrichtlinie.

(2) Werden Beschwerden nicht in der Evaluationskonferenz behandelt oder ausreichend gewürdigt, dann können diesbezügliche Beschwerden in der Qualitätskonferenz vorgebracht werden.

(3) Beschwerdeanliegen können unter anderem sein:

- abweichende Abläufe innerhalb von Evaluationsverfahren,
- der Umgang mit den Evaluationsergebnissen oder
- beschlossene Maßnahmen und ihre Umsetzung.

§ 24

Beschwerdeverfahren innerhalb der internen Akkreditierung und der Siegelvergabe

(1) Für Beanstandungen im Rahmen der internen Akkreditierung und der Siegelvergabe, die nicht zwischen den Beteiligten einvernehmlich gelöst werden können, wird ein Beschwerdeverfahren eingerichtet.

(2) Entsprechend Standard 2.7 ESG gibt das Beschwerdeverfahren den Beteiligten an der internen Akkreditierung die Möglichkeit, ihre Unzufriedenheit mit der Durchführung des Verfahrens oder den Durchführenden zu äußern. Ein Einspruchsverfahren ermöglicht den Beteiligten, die formalen Ergebnisse des Verfahrens infrage zu stellen. Es gibt ihnen die Gelegenheit

nachzuweisen, dass beispielsweise die Ergebnisse nicht auf stichhaltigen Belegen basieren, dass Kriterien nicht korrekt angewendet wurden oder dass das Verfahren nicht korrekt durchgeführt wurde.

(3) Beschwerdeanliegen können insbesondere sein:

- Befangenheitsvermutungen
- Unstimmigkeiten zur Zusammensetzung der Gutachtergruppe
- Bedenken in Hinsicht auf den Akkreditierungsvorschlag
- Bedenken in Hinsicht auf die Akkreditierungsentscheidung
- Bedenken in Hinsicht auf einzelne Auflagen und Empfehlungen
- Bedenken zur Umsetzbarkeit des beschlossenen Maßnahmenkatalogs

(4) Die Beschwerden können unmittelbar im Laufe der Verfahren oder bis zu vier Wochen nach Verleihung des Siegels vorgebracht werden. Die Beschwerdeführenden können ihre Beschwerden schriftlich an die Verfahrensbetreuung übermitteln, welche sie dann an die Studiendekaninnen und Studiendekane weiterleitet. Die Beschwerdeführenden können sich auch direkt schriftlich an die Studiendekaninnen und Studiendekane wenden.

(5) Die Studiendekaninnen und Studiendekane berufen innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung zur Klärung und Behebung der Beschwerdeursachen mit den Beschwerdeführenden und ggf. der Präsidentin oder dem Präsidenten ein. Zu der Sitzung können auch weitere Konfliktparteien eingeladen werden.

(6) Wenn die Beschwerde von den Studiendekaninnen und Studiendekanen ausgeht oder die von den Studiendekaninnen und Studiendekanen einberufene Sitzung zu keinem Ergebnis führt, können die Konfliktparteien den Qualitätsbeirat anrufen, der dann innerhalb von vier Monaten mit den Konfliktparteien Lösungen erarbeitet.

(7) Wenn eine Beschwerde hinsichtlich des Entscheidungsvorschlags des Qualitätsbeirats nicht von den Studiendekaninnen und Studiendekanen gelöst werden konnte, dann beruft die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von vier Wochen eine Beschwerdekommision aus einem externen Mitglied des Hochschulrats, zwei nicht an dem Verfahren beteiligten Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren oder des akademischen Mittelbaus und jeweils einem nicht an dem Verfahren beteiligte Mitglied der Studierendenvertretung und der Verwaltung ein. Die Beschwerdekommision beschließt mit einfacher Mehrheit die abschließende Entscheidung und teilt sie schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten mit.

(8) Über hochschulinterne Beschwerdemöglichkeiten hinaus können Mängel in internen Akkreditierungsverfahren der systemakkreditierten HfM auch dem AR zur Kenntnis gebracht

werden (s. Beschluss des AR vom 26.02.2019, Punkt 4).

§ 25

Beschwerdeverfahren innerhalb der Studiengangentwicklung

- (1) Für Beanstandungen im Rahmen der Studiengangentwicklung, die nicht zwischen den Beteiligten einvernehmlich gelöst werden können, wird ein Beschwerdeverfahren eingerichtet.
- (2) Beschwerdeanliegen können schwerwiegende Mängel innerhalb von Verfahren zur Änderung, Einführung oder Schließung von Studiengängen sein.
- (3) Die Beschwerdeführenden wenden sich an die Studiendekaninnen und Studiendekane, die betreffenden Gremien und Beteiligten in eine Sitzung zur Konfliktlösung und Lösung der aufgetretenen Probleme einladen.
- (4) Die Beschwerden, die den Ablauf der Prozesse betreffen, werden direkt an die HL herangebracht und von ihr zur Lösung an die Qualitätskonferenz delegiert.

§ 26

Beschwerdeverfahren für grundlegende Belange der Studierenden

- (1) Mit Beanstandungen im Rahmen des Studiums, insbesondere, wenn das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen nicht entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder die Studierenden nicht angemessen betreut werden, können sich die Studierenden an die Studiendekaninnen und Studiendekane wenden.
- (2) Mit weiteren Beschwerden können sich die Studierenden an das Vertrauenssteam wenden. Beschwerden können u. a. folgende Bereiche betreffen:
 - Diskriminierung und Ausgrenzung
 - sexualisierte Diskriminierung und Belästigung
 - Gewalt und Mobbing
- (3) Dem Vertrauenssteam gehören i. d. R. an:
 - Zwei Vertreterinnen und Vertreter der Lehre
 - Zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

(4) Die Wahl des Vertrauenssteams ist in der Grundordnung der HfM geregelt.

Teil 6

Reflexion und Weiterentwicklung der Prozesse

§ 27

Qualitätskonferenz

(1) Die an den Prozessen des QMS beteiligten Personen, Gruppen und Gremien können Änderungs- bzw. Verbesserungswünsche bezüglich der Prozesse Evaluation, interne Akkreditierung und Studiengangentwicklung an die HL herantragen, damit sie in der jährlich stattfindenden Qualitätskonferenz behandelt und ggf. Verbesserungen beschlossen werden.

(2) Die Qualitätskonferenz entscheidet darüber, welche Änderungen in den Prozessen vorgenommen werden sollen, soweit es sich um Prozessschritte handelt, auf die sie Einfluss hat und nicht gesetzlich festgelegt sind. In die Qualitätskonferenz fließen die Ergebnisse und Beschlüsse der Evaluationskonferenzen ein.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident lädt mindestens einmal im Jahr zur Qualitätskonferenz ein und leitet die Sitzung.

(4) An der Qualitätskonferenz nehmen i. d. R. folgende Gremien und Funktionsstellen teil:

- Mitglieder der HL
- die Studiendekaninnen und Studiendekane
- Mitglieder des Qualitätsbeirats
- die oder der Gleichstellungsbeauftragte
- die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung
- Mitglieder des QM-Teams
- die QM-Stabstellen
- Mitglieder der Studierendenvertretung

(5) Die HL ist verantwortlich für Änderungen der qualitätssichernden Prozesse, die sich aus geänderten gesetzlichen Vorgaben ergeben. Die QM-Stabstellen dokumentieren die Beschlüsse über die Änderung der Prozesse und passen die Richtlinien, Prozessbeschreibungen und Leitfäden an.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die erste Änderungssatzung über die „Ordnung für Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule für Musik Würzburg (OrQ) vom 01.02.2022“ ist am 21.05.2024 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 21.05.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.05.2024.

gez.

Prof. Dr. Christoph Wunsch

Präsident